

Ist die Sprachen- und Schriftfrage gelöst, so bleibt noch das schwierige Problem der Terminologie. Es ist keineswegs leicht, in den afrikanischen Sprachen die entsprechenden Ausdrücke für unsere christlichen Begriffe zu finden und solche Ausdrücke zu schaffen. Hier müßten die besten Kenner der Theologie und der Sprachen zugezogen werden und zusammenarbeiten. Außerdem wäre dafür zu sorgen, daß in allen Büchern in den einzelnen Sprachen immer dieselbe Terminologie angewendet würde. Hier sind wichtige Aufgaben für die kirchlichen Amtsstellen und die Synoden.

Wie in der Sprache so sollte unser Schrifttum auch in der geistigen Form, wie z. B. in der Darstellungsweise, afrikanisch sein, sich also so ausdrücken, wie der Neger denkt, fühlt und will. Wir brauchen ein Schrifttum, das in innerem Zusammenhang mit dem afrikanischen Boden und Volk steht und verbleibt und Verständnis für die Art des Afrikaners hat, das allerdings zugleich ganz katholisch ist.

Schließlich noch einige Worte über die Ausstattung. Qualität und afrikanische Art müßten sich hier vereinen. Das gilt namentlich von der Bebilderung. Wenn in vielen biblischen Geschichten und Katechismus Bilder von Schuhmacher und anderen sich finden, so ist das gewiß zu verstehen. Aber es ist nicht das Endgültige und Ideale. In manchen afrikanischen Büchern haben wir bereits Illustrationen „nach Zeichnungen Eingeborener und einheimischen Kunstwerken“. Das könnte und sollte in katholischen Schriften nachgeahmt werden⁵².

Die Rechtslage des Missionspersonals in dem portugiesischen Missionsvertrag von 1940

Von Prof. Dr. Max Bierbaum

In dem portugiesischen Missionsvertrag¹ nimmt das Missionspersonal naturgemäß den breitesten Raum ein. Was über das Personal einseitig von der Regierung in dem Missionsdekret von 1926 verordnet war und was dann vertraglich, aber nur grundlegend in den drei

⁵² Bei den Illustrationen in neueren afrikanischen Übersetzungen von Bunyans *The Pilgrim's Progress* handelt es sich um Wiedergabe von Photos, die bei christlichen Vorführungen des betreffenden Stoffes durch Neger gemacht wurden. Auch ein Weg zu „arteigener“ Bebilderung.

¹ Amtl. Text in portug. u. italien. Sprache in den *Acta Ap. Sedis*, Rom 1940, S. 235—244. Zur rechtlichen Bedeutung eines solchen doppelsprachigen Textes vgl. H. Barion, Über doppelsprachige Konkordate, in: *Deutsche Rechtswissenschaft*, Vierteljahrsschrift der Akademie für deutsches Recht, Hamburg 1940, 3. Heft, S. 226—249.

Artikeln des portugiesischen Konkordats von 1940 vereinbart ist, wurde für den Missionsvertrag als Vorlage benutzt, um in erschöpfender Weise die Rechtsstellung des Personals zu regeln und dauerhaft zu sichern. Entsprechend der großen missionarischen Bedeutung dieser Regelung² sind im folgenden die Vertragsbestimmungen über das Missionssubjekt nach einigen Haupt Gesichtspunkten zusammengestellt und kurz ausgelegt.

1. Zulassung und Ernennung des Missionspersonals. — Weil es sich in dem Vertrag um Kolonialgebiete handelt, ist es verständlich, daß die portug. Regierung gewisse Bedingungen für die Zulassung und Bestellung der Missionare gemacht hat, um fremdländische Einflüsse fernzuhalten. Dadurch können natürlich Spannungen und Gefahren entstehen, die einer freien Entfaltung passender Missionskräfte im Wege sind.

In den Gebieten ohne Diözesanverfassung sind für das Missionswerk zunächst jene Missionsgesellschaften zuständig, die von der Regierung anerkannt sind; ferner können mit staatlicher Genehmigung auch Missionare anderer Gesellschaften oder solche aus dem Weltklerus herangezogen werden (Art. 1). Weil vorläufig die portug. Missionskräfte nicht ausreichen³, können die Ordinarien der Diözesen und Missionssprengel im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl und der Regierung („de acordo com a Santa Sé e com o Governo“) ausländische Missionare berufen; diese werden unter der Bedingung in die Missionen der portug. Missionsorganisation aufgenommen, daß sie erklären, sich den portug. Gesetzen und Tribunalen in der Weise zu unterwerfen, wie es sich für Kleriker geziemt (Art. 2). Eine solche Erklärung ist nichts Außergewöhnliches; denn auch ausländische Gewerbetreibende, die z. B. in Angola Land erwerben wollen, müssen erklären, daß sie sich in allen Angelegenheiten des Landerwerbes den portug. Gesetzen unterwerfen und auf ihren nationalen Rechtsschutz verzichten.

Wenn innerhalb der einzelnen Diözesen oder Missionssprengel neue Leitungsstellen errichtet werden, darf der Leiter nur nach Anhörung der Regierung ernannt werden, wenn für die Besetzung der Stelle nicht ein portug. Staatsangehöriger in Betracht kommt (Art. 7). Durch die Artikel 2 und 7 wird das Problem der Missionsfreiheit berührt, zu der auch die Internationalisierung des Missionswerkes gehört; sie besteht darin, daß kein Missionar auf Grund seiner Staatsangehörigkeit von irgendeinem Missionsgebiet ausgeschlossen oder besonderen Bedingungen unterworfen wird⁴. Diese Internationalisierung ist hier nicht völlig ver-

² Einführung zum Missionsvertrag: MR 1940, S. 271. Kommentare: G. B. Tracella, *Rinascita missionaria in Portogallo*, in: *Il Pensiero Missionario*, Rom 1940, S. 225—229; *Le Convenzioni fra la Santa Sede e la Repubblica Portoghese*, IV: *L'Accordo Missionario*, in: *L'Osservatore Romano* 1940, Nr. 131; L. G. da Fonseca, *La vocazione missionaria del Portogallo*, in: *La Civiltà Catt.*, Rom 1940, Quad. 2166, S. 439—447, Quad. 2167, S. 23—31, Quad. 2168, S. 101—112. Diese Kommentare gehen auf eine allseitige Behandlung der eigentlichen Rechtsfragen nicht näher ein.

³ Nach der Statistik von da Fonseca dab es in Portug.-Angola u. Kongo bei einer Gesamtbevölkerung von über 3 Millionen i. J. 1939 nur 146 kath. Priester für 441 476 Katholiken und 107 897 Katechumenen; in Mozambique bei einer Gesamtbevölkerung von über 4 Millionen 94 kath. Priester für 30 000 Katholiken i. J. 1938. Vgl. auch den Artikel Mozambique in den *Africanæ Fraternæ Ephemerides Romanae*, Rom 1939, Nr. 16, S. 108—109.

⁴ Th. Grentrup, *Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts*, Berlin-Leipzig 1928, S. 112.

wirklicht, aber nicht unmöglich gemacht, insofern die Zulassung fremdländischer Glaubensboten mehr oder weniger von dem Willen der Vertragsparteien abhängt.

Die Personalpolitik der Regierungen hat, soweit die Besetzung höherer Kirchenämter in Frage kommt, ihren mitbestimmenden Einfluß in den neueren Konkordaten zu wahren gesucht; jedoch ist „der traditionelle Anteil der Staaten“, wie auch Werner Weber⁵ zugibt, seit 1922 „bedeutsam geschmälert“. Beides zeigt sich auch in dem Missionsvertrag. Zunächst ist eine wichtige Vorbedingung für die Zulassung der Missionsordinarien (Residenzialbischöfe, Apost. Vikare und Präfekten) der Besitz der portugiesischen „Nationalität“ (Art. 3). Der im portug. Text gebrauchte Ausdruck „nacionalidade“ (im italien. Text „cittadinanza“) ist zwar heute vieldeutig⁶, muß aber hier auf Grund der ganzen Umstände nicht im rassistisch-völkischen Sinne, sondern im rechtlichen Sinne als Staatsangehörigkeit gedeutet werden. Was folgt daraus? Die Eingeborenen der portug. Kolonien haben schon vor mehr als 100 Jahren die Staatsangehörigkeit erhalten, als auf das bisherige „utilitaristische Merkantilsystem eine Politik der Assimilierung der Kolonien an das Mutterland“ folgte (Verfassung v. 29. April 1826). Diese Rechtsstellung der Eingeborenen wurde auch in der neuen Gesetzgebung gewahrt, wie man aus der Kolonialakte von 1930 (neue Fassung v. 1938) und aus der Verfassung von 1933 folgern darf. Deshalb bildet die Vertragsbedingung der „Staatsangehörigkeit“ im Art. 3 an sich kein Hindernis für die Zulassung der Eingeborenen zu den höheren Ämtern bis zur Bischofswürde einschließlich. Diese Rechtslage entspricht der Theorie und Praxis des Hl. Stuhles, der besonders heute bei der Unsicherheit der Zeitverhältnisse und dem verschärften Gegensatz unter den Nationen eine einheimische Hierarchie für eine bessere Sicherung des Bestandes der Missionskirche hält.

Die Ernennung eines Erzbischofs, Residenzialbischofs oder eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge steht unter dem Recht der sog. politischen Klausel. Es handelt sich dabei um das Recht des Staates, gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten politische Bedenken geltend zu machen. Von der näheren Formulierung der Klausel hängt es ab, ob die Äußerung der Bedenken den Charakter eines wirklichen Einspruchsrechts hat, so daß der von der Regierung beanstandete Kandidat nicht ernannt werden darf, oder ob die Bedenken ein politisches Erinnerungsrecht darstellen, das den Hl. Stuhl nur in moralisch-tatsächlicher Weise zu binden imstande ist. Im Sinne des Einspruchsrechtes ist z. B. die politische Klausel in der Konvention des Hl. Stuhles mit Portugal bezüglich Portugiesisch-Indien (3. Mai 1928,

⁵ W. Weber, Die politische Klausel in den Konkordaten, Hamburg 1939, S. 113.

⁶ J. Fels, Begriff und Wesen der Nation, Münster 1927, S. 110. Der italienische Ausdruck „cittadinanza“ kann zwar ein Vollbürgerrecht bezeichnen im Gegensatz zu „sudditi“ d. h. Untertanen, wie es die Eingeborenen von Italienisch-Ostafrika vorläufig sind, oder zum Unterschied von rechtlich beschränkten Bürgern auf Grund des libyschen Grundgesetzes v. J. 1927, das den libyschen Eingeborenen eine „cittadinanza italiana libica“ verlieh, muß aber im portug. Missionsvertrag in Anpassung an den portug. Text als Staatsangehörigkeit gedeutet werden. Zu diesen auch für das Missionswerk wichtigen Fragen der bürgerlichen Rechtsstellung der Eingeborenen in den ital. Kolonien vgl. H. Müller-Iena, Die Kolonialpolitik des faschistischen Italiens, Essen 1939.

Art. 6) zu verstehen, bei der es sich aber um die Präsentation eines vom Papste vorbenannten Bischofskandidaten handelt. Anders dagegen muß die Klausel des portug. Missionsvertrages von 1940 ausgelegt werden, nämlich im Sinne eines einfachen politischen Erinnerungsrechtes, wie in den Konkordaten mit Lettland, Baden und Österreich, so daß der Hl. Stuhl das letzte entscheidende Wort in der Ernennungsfrage hat. Denn es heißt wörtlich im Artikel 7: „Der Hl. Stuhl wird vor der Ernennung eines Erzbischofs oder Residenzbischofs oder eines Koadjutors cum jure successionis den Namen der erwählten Person der portug. Regierung mitteilen, um zu wissen (a fim de saber se . . .), ob sie gegen ihn Einwendungen allgemein politischer Art hat. Das Schweigen der Regierung im Verlauf von 30 Tagen nach der erwähnten Mitteilung wird so gedeutet, daß keine Einwendungen vorhanden sind.“ Durch das Beiwort „allgemein“ ist der Begriff des Politischen eingeeengt und gegenüber parteipolitischen und auch kirchlichen Bedenken abgegrenzt. Ob die politischen Bedenken von der Regierung begründet werden müssen, darüber besteht Meinungsverschiedenheit. Viele Kanonisten halten die Begründung für notwendig mit dem Hinweis, der Staat müsse beweisen, daß der Konkordatsfall wirklich vorliege, d. h. daß es sich um allgemein politische Bedenken handle.

Hier taucht die weitere Frage auf: Begründet die bloße Tatsache, daß ein Kandidat, der die portug. Staatsangehörigkeit besitzt, zu den fremdrassigen Eingeborenen einer portug. Kolonie gehört, ein politisches Bedenkenrecht des Staates im Sinne des Artikels 7? Diese Frage muß mit Nein beantwortet werden, wenn man unter Berücksichtigung der den Eingeborenen freundlichen Kolonialpolitik Portugals voraussetzt, daß durch eine solche Ernennung die Sicherheit des Staates und der soziale Friede nicht gefährdet wird. Einfacher liegt die Bestellung eines Apost. Administrators. Wenn ein Missionssprengel errichtet, aber der Leiter noch nicht ernannt ist oder wenn die Leitung vakant ist, kann der Hl. Stuhl vor der endgültigen Besetzung sofort einen „vorläufigen“ Apostolischen Administrator frei ernennen und braucht nur die bereits vollzogene Ernennung der Regierung mitteilen (Art. 7). Der Grund für diese Heranziehung eines Apost. Administrators ist folgender. Die endgültige Besetzung der Leitungsstelle eines Missionssprengels kann infolge von Meinungsverschiedenheiten bei den zuständigen kirchlich-staatlichen Stellen zuweilen längere Zeit auf sich warten lassen. Damit eine solche Verzögerung nicht der Missionstätigkeit zum Schaden gereicht, soll ein Administrator vorläufig die Regierung des Sprengels übernehmen.

2. Rechte und Pflichten des Missionspersonals.

Bei Ausübung der eigentlichen Missionsarbeit genießt das Missionspersonal volle Freiheit, wie ausdrücklich im Artikel 15 vereinbart ist. Im besonderen können die Missionare Schulen für die Eingeborenen und Europäer gründen und leiten, ferner Kollegien, Institute für Elementar-, Höhere und Berufsbildung, Seminare, Katechumenate und Hospitäler. Dieser Freiheit auf dem Missionsfelde entspricht das Recht der anerkannten Missionsgesellschaften, im portug. Mutterland oder auf den anliegenden Inseln Ausbildungshäuser und Erholungsheime für ihr Personal zu gründen (Art. 5). Ferner ist das Missionspersonal, einschließlich der Hilfskräfte und Schwestern, nicht disziplinären Vorschriften und anderen Formalitäten unterworfen, die für öffentliche Beamte geltend gemacht werden können (Art. 17). Gegenstand der Vereinbarung ist auch die Seelsorge für Auslandsportugiesen, die zwar nicht

zur eigentlichen Missionstätigkeit⁷ gehört, aber tatsächlich und oft aus praktischen Gründen von Missionaren ausgeübt wird. Nach Artikel 15 kann den portug. Missionaren Seelsorge und Schultätigkeit für portug. Untertanen im Ausland im Einverständnis mit den örtlichen Kirchenbehörden anvertraut werden.

Was die besonderen Verpflichtungen des Personals betrifft, so unterstehen alle Missionare ohne Ausnahme, auch die ausländischen, der ordentlichen Jurisdiktion der Ordinarien, soweit es sich um die eigentliche Missionstätigkeit handelt (Art. 3). Die Oberen der Missionskörperschaften und ihre Delegaten, die die Genossenschaft bei der Regierung zu vertreten haben, müssen die portug. Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 4). Das Missionspersonal ist verpflichtet, in den Missionschulen für Eingeborene Unterricht in der portug. Sprache zu geben; jedoch steht es ihm frei, „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche“ die Sprache der Eingeborenen beim Religionsunterricht zu benutzen (Art. 16). Der zweite Satz dieses Artikels ist eine das Recht des Volkstums wahrende Bestimmung, die in die neuesten Konkordate often aufgenommen ist, z. B. in das litauische, italienische und deutsche Konkordat. Diese Bestimmung entspricht jenen zahlreichen Schutzmaßnahmen der Kirche für die Muttersprache, die in den amtlichen Spracherlassen der Päpste und der Römischen Kurie, der Konzilien und Ortsbischöfe enthalten sind und die mehr oder weniger im Naturrecht (unter gewissen Umständen) und in der Hl. Schrift begründet sind⁸. Die Missionsordinarien und die im Mutterland ansässigen Oberen der Missionskörperschaften müssen jährlich einen Bericht über die Entwicklung und über die äußere Tätigkeit der Missionen bei der Regierung einreichen (Art. 18).

3. Vermögensrechtliche Regelung. — Nach Artikel 8 genießen die wichtigsten missionarischen Einrichtungen in den Kolonien und die männlichen und weiblichen Missionsinstitute in Portugal selbst oder auf den anliegenden Inseln die Rechte einer juristischen Person, können deshalb Vermögen erwerben, besitzen und verwalten. Die portugiesische Regierung geht aber noch weiter und gewährt dem Missionspersonal, sowohl den physischen als auch den moralischen Personen, materielle Beihilfen und Erleichterungen, nämlich geldliche Zuwendungen, unentgeltliche Bereitstellung von Ländereien, Befreiung von Abgaben, ferner Gehalt, Pensionen und Erstattung von Reisekosten (Art. 9—14); dabei ist zu beachten, daß die kath. Kirche weder in der Staatsverfassung von 1933 noch durch das Konkordat von 1940 als Staatskirche anerkannt ist. Die Höhe der geldlichen Beihilfen für die staatlich anerkannten Missionskörperschaften beiderlei Geschlechts richtet sich nach der Zahl der Kandidaten und Missionare und auch nach der Zahl der Missionseinrichtungen, einschließlich der Seminare und anderer Werke für den einheimischen Klerus (Art. 9); ein Umstand, der dazu beitragen kann, den missionarischen Eifer zu immer größerer Entfaltung anzuapornen. Außerdem stellt die Regierung, wie bisher, den kath. Missionen für ihre Entwicklung und für Neugründungen Ländereien unentgeltlich zur Verfügung. Zu demselben Zweck können die staatlich aner-

⁷ Vgl. Canon 1350 § 2 CJC, wo als Mission die „universa cura apud acatholicos“ bezeichnet wird.

⁸ Th. Grentrup, Religion und Muttersprache, Münster 1932. — Gregor van den Boom, Die Sprachenfrage als missionarisches Problem, Münster 1933.

kannten juristischen Personen der Mission besondere Beihilfen empfangen und Erbschaften, Legate und Schenkungen annehmen (Art. 10). Die Freiheit von Auflagen oder Steuern in Heimat und Kolonien umfaßt alle Güter, welche die anerkannten juristischen Personen für Missionszwecke besitzen, ferner alle deren Erwerbungen oder Veräußerungen *inter vivos* und alle Verfügungen *mortis causa* zur Erfüllung ihrer Aufgaben, endlich Zollfreiheit für heilige Bilder und andere Kultgegenstände (Art. 11). Den Missionsordinarien (Bischöfen, Apost. Vikaren und Präfekten) garantiert die Regierung ein angemessenes Gehalt und sie gewährt ihnen weiter das Recht auf Pension, was schon in dem Missionsdekret von 1926 zugestanden war; jedoch haben diese Ordinarien kein Recht auf besondere staatliche Beihilfen für Reisen oder Versetzungen (Art. 12). Die Regierung wird auch wie bisher dem Missionspersonal, das jetzt im Ruhestande lebt, die Pension auszahlen; darunter fallen die Missionare und auch ihre Hilfskräfte beiderlei Geschlechts, wenn sie alle, wie das Missionsdekret von 1926 bestimmt hat, gebürtige oder naturalisierte Portugiesen sind; in Zukunft aber wird die Pension den Missionaren aus dem Weltklerus nach Ablauf der für staatliche Pensionen festgesetzten Zeit gewährt (Art. 13). Das ganze Missionspersonal, also auch Brüder und Schwestern, hat ein Anrecht auf staatliche Bezahlung der Kosten für Reisen innerhalb und außerhalb der portug. Kolonien. Für den Genuß dieses Rechtes genügt es, daß der zuständige Ordinarius in Portugal oder sein Delegat der Regierung die Namen der Reisenden zugleich mit einem ärztlichen Tauglichkeitszeugnis für überseeische Tätigkeit einreicht. Bei begründeten Bedenken wegen der gesundheitlichen Tauglichkeit kann die Regierung von sich aus eine neue ärztliche Untersuchung vornehmen lassen. Die Genehmigung für Rückreise in die Heimat wegen Krankheit oder Urlaub wird auf Vorschlag der zuständigen Prälaten gemäß den für öffentliche Beamte geltenden Bestimmungen erteilt (Art. 14).

4. Der geistige Untergrund der Rechtsbestimmungen. — Die hier skizzierte Rechtslage des Missionspersonals mit ihren staatlichen Vergünstigungen und auch mit gewissen Bindungen gegenüber dem Staate wird erst völlig verständlich und richtig gewertet, wenn sie als eine der Auswirkungen des nationalpolitischen Aufbauprogramms aufgefaßt wird, das seit 1926 und mehr noch seit dem „*Acto Colonial*“ von 1930 und der neuen Verfassung von 1933 sich durchgesetzt hat⁹. In diesem Programm hat auch die Vorstellung vom Imperium neue Leuchtkraft erhalten, d. h. die Anerkennung und praktische Durchführung der portug. Reichseinheit, zu der die überseeischen Besitzungen nicht mehr als Kolonien im früheren Sinne gehören, sondern als wesentlicher Bestandteil des Reiches. In diesem Sinne betonte Oliveira Salazar in der Rede zu Porto v. 28. April 1934: „Portugal und sein Imperium bilden eine territoriale und politische Einheit“¹⁰. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es verständlich, daß auch die kath. Missionen wieder mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten sind, denn sie können durch ihr bloßes Dasein und auch durch ihre zivilisatorische Tätigkeit in den Kolonien an dieser Reichseinheit mitwirken,

⁹ Kurt Martin, Die Verwaltungsorganisation des portug. Kolonialreichs, in: Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Stuttgart 1939, 53. Bd., S. 109—143. — E. G. Jacob, Das portug. Kolonialreich, Leipzig 1940.

¹⁰ Oliveira Salazar, Portugal, Das Werden eines neuen Staates. Reden u. Dokumente. Übertragen von Piel u. Beau. Essen 1938, S. 195.

ohne dabei ihr übernatürlich-religiöses Ziel zu verlieren. Wenn aber bei diesem Aufbauprogramm ein gewisses Mißtrauen gegen Ausländer und ihren Einfluß in den Kolonien sich bemerkbar macht und auch in dem Missionsvertrag deutlich wird (vgl. Art. 1, 2, 3, 4, 7), so ist das die Folge von schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit; zahlreiche Schulen von ausländischen nichtkatholischen Missionsgesellschaften waren in den letzten 30 Jahren mehr oder weniger ein Hindernis für die Kolonisation auf national-portugiesischer Grundlage. Zugleich ist dieses Mißtrauen gegen Fremde begründet in der Sorge um den bleibenden Bestand des Kolonialreiches, das 22mal so groß ist wie das Mutterland.

Ein zweiter Umstand weltanschaulicher Art hat bei dem Zustandekommen des Missionsvertrages mitgewirkt: die Rückbesinnung führender Kreise auf das christliche Ideal der Vergangenheit Portugals. Oliveira Salazar hat das bei der Eröffnungssitzung der ersten Tagung der Kolonialgouverneure am 1. Juni 1933 mit folgenden Worten ausgesprochen: „Über all das hinaus aber (Hebung der wirtschaftlichen Lage), als das Höchste und Schönste, liegt uns die immer wirksamere und bessere Fürsorge für die Eingeborenen ob, — sie unserer christlichen Zivilisation zu gewinnen ist eines der kühnsten Ideale und eine der höchsten Aufgaben des portugiesischen Kolonialwerks“¹¹. In einer Mitteilung an die Presse bezeichnete Salazar i. J. 1940 den Missionsvertrag als eine „Rückkehr zu den besten Überlieferungen“, aber auch als ein „Privileg, durch das der Hl. Stuhl noch einmal die Verdienste Portugals um die Sache des christlichen Apostolats anerkennt“.

Auf der anderen Vertragsseite würdigte Pius XII. das Vertragswerk als Ganzes, Konkordat und Missionsvertrag, von geschichtlicher Schau aus und unter besonderer Hervorhebung seines missionarischen Wertes; beim Empfang des neuen Botschafters von Portugal am 20. Oktober 1940 sagte der Hl. Vater: „Es ist einer jener großen und symbolischen Akte der Erneuerung, die sich in der Geschichte der Kirche stets wiederholen, wenn die Völker nach vorübergehenden Irrungen zu den vergessenen Wahrheiten, zu den preisgegebenen Idealen und zu den verlassenen Altären zurückkehren, an denen ihre Vorfahren Kraft und Halt gefunden haben . . . Es scheint Uns, daß die formelle Anerkennung und die übernommene Bürgschaft für ein freies und fruchtbares Apostolat im Mutterland und auch in den überseeischen Ländern zugunsten der noch das Heil erwartenden Seelen wichtiger, kostbarer und dem Herrn wohlgefälliger ist als irgendein anderes Gut oder ein materieller, irdischer Vorteil.“

¹¹ Salazar, a. a. O. S. 172.